



ANLAGE 8 ZUR ERWIDERUNG DER STELLUNGNAHMEN:

„BILANZIERUNG GESCHÜTZTER BIOTOPE“

Auszug Stellungnahme:

c) Gesetzlich geschützte Biotope

Im Untersuchungsraum wurden gesetzlich geschützte Biotope festgestellt. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG (Gesetzlich geschützte Biotope) sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, verboten. Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Gemäß LBP S. 88, 89 sind nachfolgende gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG geschützte Biotope vom Verlust betroffen:

— Bahnbegleitender Trockenbiotopkomplex mit Gehölzen (10-30%, biokOVGxG) und bahnbegleitender Trockenbiotopkomplex weitgehend gehölzfrei (< 10%, biok0VGx0). Der Biotopkomplex ist teilweise geschützt. Er weist sehr hohe Biotopwertigkeit auf.

— sonstige ruderalen Pionier- und Halbtrockenrasen/ Spontanvegetation auf Sekundärstandorten von Gräsern dominiert/ Spontanvegetation auf Sekundärstandorten, mit Gehölzen. Die Biotopkomplexe befinden sich auf der ehemaligen Motocrossstrecke und auf der Sandhalde (nördliche Böschung).

Weiterhin wird ausgeführt: „Durch die parallel zum Rückbau geplante Etablierung eines Biotopkomplexes aus vegetationsfreien und —armen Sandflächen, ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenfluren (inkl. Gehölzaufwuchs) und Trockenrasenarealen im östlichen Areal des rückgebauten Aufbereitungsstandortes wird gleichzeitig das Lebensraumpotenzial der Sandhalde im direkten Umfeld erhalten. Im Komplex mit den entlang der Bahnlinie geplanten Trockenbiotopen wird mit dieser Etablierung der Verlust von geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG vollständig ausgeglichen (vgl. Anlage 7.1.3).“

Die vorstehende Aussage im LBP, dass der Verlust von geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG vollständig kompensiert wird, kann in der vorliegenden Form nicht nachvollzogen werden.

Analog zur Eingriffsregelung ist eine Bilanz mit flächenscharfem Bezug der einzelnen gesetzlich geschützten Biotope und dem vorgesehenen Ausgleich (Kompensationsverhältnis beachten!) zu erstellen.



Erwiderung

Die Bilanzierung des vorhabensbedingten Eingriffs und die geplante Kompensation gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG geschützter Biotope wird in der Anlage 8 „Bilanzierung geschützter Biotope“ zur vorliegenden Erwiderung der Stellungnahmen konkretisiert.

Ergänzung

Vorhabensbedingt kommt es zur Inanspruchnahme von gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotopen.

Wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan und auf dieser Basis in der vorliegenden Stellungnahme dargestellt handelt es sich um folgende Biotope, welche im genannten Umfang vorhabensbedingt verloren gehen:

- bahnbegleitender Trockenbiotopkomplex (inkl. Silbergrasfluren): 0,4 ha
- sonstige ruderale Pionier- und Halbtrockenrasen/ teilweise mit Spontanvegetation auf Sekundärstandorten von Gräsern dominiert,

Areal der Sandhalde: 1,04 ha

Areal der ehemaligen Motocrossstrecke: 1,6 ha

Die genannten Biotopstrukturen sind grundlegend der in der Bilanzierungsrechnung zur Antragsunterlage (A7.1.3) sowie der in Anlage 1 zur Auswertung der Stellungnahmen definierten Konflikt-Untergruppe zu K 2, „Verlust von Biotopstrukturen - Offenlandbiotope [Trockenbiotopkomplexe (inkl. Silbergrasfluren) und sonstige ruderale Pionier- und Halbtrockenrasen, tw. mit Spontanvegetation]“ zuzuordnen.

Die grafische Darstellung der geschützten Biotopstrukturen erfolgt in Anlage A7.1.1 der Antragsunterlage.

Wie in der Anlage A7.1.3 zur Antragsunterlage dargestellt, erfolgt die Kompensation der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG geschützten Biotope durch die Umsetzung der Maßnahmen

- A 8 „Schrittweiser Rückbau der Sandhalde und Neuetaablierung eines Biotopmosaiks am Ersatzstandort“
- A 10 „Entwicklung von Trockenbiotop-Komplexen“

Die **Maßnahme A 8** sieht vor, nach Rückbau der Aufbereitungsanlage im östlichen Teilareal dieser, d.h. parallel zu den entlang des Bahngleises zu etablierenden Trockenbiotop-Komplexen (Maßnahmen A10 und E2), den finalen Ersatzstandort der Sandhalde herzurichten. Ziel ist die Entwicklung eines Mosaiks



aus vegetationsfreien und –armen Sandflächen, ruderalen Pionier-, Gras- und Staudenfluren (inkl. Gehölzaufwuchs) und geschützten Trockenrasenarealen.

Durch **Maßnahme A 10** werden im Bereich einer landwirtschaftlichen Restfläche zwischen Bahnlinie und Ostfeld sowie westlich der Gleistrasse und nach Rückbau der Gleistrasse auch im Bereich dieser jeweils Biotopkomplexe mit einem Mosaik aus Vegetationsfreien Sandflächen, silbergrasreichen Pionierfluren mit *Corynephorus canescens* sowie Ruderalfluren trockener Standorte etabliert.

Die Fläche westlich der Gleistrasse dient auch der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der von dem Vorhaben Kiessandtagebau Altenau betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang und damit der Vermeidung von Zugriffsverboten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Zauneidechse. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte für die Zauneidechse wird die Errichtung eines Ersatzhabitates sowie die Umsetzung von Individuen aus dem Areal der geplanten Gleistrasse in dieses (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A_{CEF} 6) erforderlich. Die Maßnahme A 10 bildet den Rahmen für die Errichtung des Ersatzhabitates und auf der Fläche westlich der Gleistrasse erfolgt die Realisierung.

Die grafische Darstellung der genannten Maßnahmen erfolgt in Unterlage A7.1.2 der Antragsunterlage sowie konkretisierend in Anlage 13 zur Erwidern der Stellungnahmen „Maßnahmen- und Rekultivierungsplan M 2.500“.

Der Maßnahmenbedarf hinsichtlich der erforderlichen Größe der mit dem Ziel der Kompensation der geschützten Biotope zu etablierenden Vegetationsstrukturen wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit 1:2 festgelegt (vgl. auch Anlage A7.1.3 zur Antragsunterlage). Diese Festlegung erfolgt in Anlehnung an die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) Brandenburg unter Berücksichtigung der qualitativen Ausprägung der beanspruchten Biotopstrukturen sowie der im Bereich der Maßnahmenflächen umsetzbaren und damit angestrebten Zielbiotope. Für die vorhabensbedingt beanspruchten geschützten Biotope bedeutet dies einen erforderlichen Kompensationsumfang von 6,08 ha.

Unter Berücksichtigung des geplanten Abbauregimes werden die genannten geschützten Biotope zu unterschiedlichen Zeitpunkten beansprucht. Die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Maßnahmen- und Rekultivierungsplanung erfolgt ebenfalls mit zeitlicher Staffelung, teilweise vor Abbaubeginn, teilweise im direkten Nachgang der abbaubedingten Jahresscheiben von Ost- und Westfeld des Kiessandtagebaus.

Die nachfolgende Gegenüberstellung zeigt die zeitliche Staffelung der vorhabensbedingten Inanspruchnahme der geschützten Biotope sowie der Umsetzung der geplanten Kompensation. Zudem enthält diese die Quantifizierung von Inanspruchnahme und geplanter Kompensation. Eine zusammenfassende Gesamtdarstellung hinsichtlich Umfang und zeitlicher Staffelung der vorhabensbedingten Inanspruchnahme sowie des Maßnahmen- und Rekultivierungskonzeptes enthält die Anlage 1 „Zeitliche



Darstellung zu Eingriff und Kompensation“ der Auswertung der Stellungnahmen. Diese schließt eine grafische und eine tabellarische Aufbereitung ein.

Inanspruchnahme von geschützten Biotopen		Umsetzung von Maßnahmen zur Kompensation geschützter Biotope	
Zeitpunkt und Biotop	Umfang	Zeitpunkt und Maßnahme	Umfang
		Jahr 0 minus 1 A 10 westlich Gleistrasse (Fläche zur Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A _{CEF} 6	30.000
Jahr 0 bahnbegleitender Trockenbiotopkomplex (inkl. Silbergrasfluren)	4.242		
		Jahr 1 A 10 landwirtschaftliche Restfläche zwischen Bahnlinie und östlichem Abbaubereich	16.813
Jahr 16 sonstige ruderaler Pionier- und Halbtrockenrasen – Areal der ehemaligen Motocrossstrecke	14.939		
Jahr 21 sonstige ruderaler Pionier- und Halbtrockenrasen – Areal der ehemaligen Motocrossstrecke	636		
Jahr 43+x sonstige ruderaler Pionier- und Halbtrockenrasen – Areal der Sandhalde	10.440	Jahr 43+x A 8 Teilfläche rückgebaute Aufbereitungsanlage	35.000
		Jahr 43+x A 10 Teilfläche rückgebaute Gleistrasse	25.173
	Summe: 30.257		Summe: 106.986



Die vorangestellte Gegenüberstellung verdeutlicht, dass mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen A 10 sowie A 8 die vorhabensbedingte Inanspruchnahme geschützter Biotope in erforderlichem Umfang vollständig kompensiert werden kann. Aufgrund der mit Abbau und Umsetzung des Maßnahmen- und Rekultivierungskonzeptes verbundenen zeitlichen Staffelung der Maßnahmenerrichtung kann ein time-lag-Effekt durch eine Zeitverschiebung zwischen Eingriff und Kompensation vermieden werden.

Für die Umsetzung der Ausgleichmaßnahme A 8 „Schrittweiser Rückbau der Sandhalde und Neueta-blierung eines Biotopmosaiks am Ersatzstandort“ ist entgegen der in den Antragsunterlagen vorgesehe-nen Vorgehensweise in Phase 1 vorgesehen, die Halde auf Basis eines Betriebsplanes auf eine Höhe von 15 m zurückzubauen. Die im Areal der Sandhalde vorhandenen, nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG geschützten ruderalen Pionier-und Halbtrockenrasen befinden sich am Nordhang und hier im unteren Drittel der Halde. Ein teilrückbau-bedingter Verlust dieser Strukturen und eine erforder-liche Kompensation zum Zeitpunkt der Phase 1 der Maßnahme A 8 können damit ausgeschlossen wer-den. Der Rückbau der Sandhalde und der damit verbundene Verlust der geschützten Biotope im Jahr 43+x im Rahmen der Phase 2 der Maßnahme A 8 sind in der vorangestellten Gegenüberstellung be-rücksichtigt.

Zusammenfassend können, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben, alle vorhabens-bedingt beanspruchten geschützten Biotope durch die Umsetzung des Maßnahmen- und Rekultivie-rungskonzeptes ausgeglichen werden.